

Zusammenfassung dogmatische Beispiele Privatrechtsgeschichte

I. Das Mittelalter

Das heimisch-deutsche Recht

- **Burgrecht** – gemeinsamer Name für Institutionen wie die Erbleihe als auch die Rente (Reallast) aufgrund ihrer gemeinsamen Funktion als regelmäßig wiederkehrende Leistung des Grundeigentümers
- **Widerlegung** – gemeinsamer Name für vermögensausgleichende Institutionen
- **Leibgedinge** – gemeinsamer Name für lebenslängliche dingliche Nutzungsrechte (spezialisierte: Morgengabe, Wittum)
- Prinzip des **Eigentümerpfands**: der Pfandbesteller kauft mit Tilgung der Schuld seine Pfandposition zurück – keine automatische Aufrückung! “System der festen Pfandstellen”
- **Teilung ohne Verzicht**: Wird eine Sache A auf mehrere Kinder verteilt und stirbt eines dieser Kinder, fällt dessen Anteil auf die übrigen Kinder. Auf diesen Anfall wird nicht verzichtet – Teilung ohne Verzicht. Sie dürfen daher auch nicht frei verfügen!
- **Teilung mit Verzicht**: der Anfall wie oben beschrieben findet nicht statt.
- **Differenzierter Vermögensbegriff**: *Fahrnis* sind bewegliche Sachen, Eigentum wird durch Übergabe begründet, nur Besitzpfand möglich. *Liegenschaften* sind unbewegliche Sachen, Begründung von Eigentum durch Eintragung in Rechtsgeschäftsbücher, besitzloser Pfand möglich. *Allod* ist Eigengut und wird durch Kauf erworben, *Lehen* rein durch Belehnung. *Kaufgut* ist erwirtschaftetes Vermögen zur freien Verfügung, nicht aber *Erbgut*, da es als ererbtes Vermögen weitervererbt werden soll. Aufgrund dieses Anwartschaftsrechts der Blutsverwandten bei *Erbgut* mussten die Erben einer Verfügung zustimmen (*Erbenlaub*), fehlt diese, können die Erben die Sache unentgeltlich herausverlangen (*Beispruchsrecht*).
- **Näherrechte**: auch Retraktrechte genannt. Besserstellung eines potentiellen Käufers vor anderen Käufern, aufgrund von z.B. Blutsverwandtschaft, Nachbarschaft oder Gemeindezugehörigkeit
- **Treuhandeigentum**: der Treugeber gibt dem Treuhänder eine bestimmte Rechtsmacht, diese ist inhaltlich beschränkt. Die *Sicherungstreuhand* verfolgt pfandrechtsähnlichen Zweck: dem Treuhänder wird Eigentum an einer Sache übergeben als Sicherung für eine Forderung mit der Abrede, das Eigentum den Treugeber wieder zurückzugeben, sobald die Forderung getilgt wurde. Die *Verwaltungstreuhand* verpflichtet den Treuhänder, das überlassene Eigentum in vereinbarter Weise zu verwalten.
- **Inwärtseigen** wird Eigentum genannt, das nur innerhalb einer örtlichen Abgrenzung gilt (örtliche Beschränkung!)
- **Miteigentum “zur gesamten Hand”**: Mehrere Eigentümer besitzen Anteile an einer Sache, über die sie nur gemeinsam verfügen können. Erst bei Tod

eines der Eigentümer geht deren Anteil (dieser wird erst jetzt relevant) auf seine Erben über. Die Erben müssen *warten*, bis ihnen durch den Tod der überlebenden Miteigentümer Besitz und Nutzung zukommen (Recht auf *Wartung*).

- **Miteigentum auf Überleben:** selbe Situation wie oben, doch bei Tod eines Miteigentümers fällt dessen Anteil auf die anderen Miteigentümer (*Anwachsung, Akkreszenz*).
- **Gesamteigentum:** es existieren keine Anteile, bei Tod eines Gesamteigentümers reduziert sich einfach deren Kreis.
- **Leibgedinge:** lebenslängliches dingliches Nutzungsrecht
- **Erbpacht:** vererbliches Besitz- und Nutzungsrecht, kam dem Eigentum schon sehr nahe
- **Freistift:** jederzeit vom Leihegeber widerrufbare Leihe.
- **Ältere Satzung:** Sicherungsrecht, bei dem die Pfandsache zum Pfandgläubiger zu dessen Nutzung übergeht
- **Jüngere Satzung:** Sicherungsrecht, bei dem die Pfandsache beim Pfandbesteller verbleibt, erst bei Nichterfüllung der Schuld erhält der Pfandgläubiger ein Zugriffsrecht darauf
- **Geloben zu allem Gute:** Sicherungsrecht, bei dem der Pfandbesteller ein Verfügungsverbot über sein gesamtes Vermögen auf sich nimmt, um dem Pfandgläubiger bei Nichterfüllung der Schuld volle Befriedigung sicherzustellen.
- **Familienbegründende Ehe:** kompliziertes Institut, da die Familie einen viel höheren Stellenwert als heute einnahm. Der Verlust eines Familienmitgliedes aus dem Familienverband war eine wirtschaftlich ernste Sache. Daher sind zwei Gruppen an Rechtsakten zu unterscheiden: die eine bezweckte die Übergabe der Braut an den Bräutigam geben Zusicherung der Versorgung der Braut (*Verlobung und Trauung*). Die andere bezweckte die Begründung der Lebensgemeinschaft zwischen den Brautleuten (*Konsens und Beilager*). Der Ablauf war verzahnt, typischerweise *Verlobung – Konsens – Trauung – Beilager*.
- **Friedelschaft:** nicht-familienbegründende Ehe. Da keine Familie gegründet wird, entfallen die Rechtsakte Verlobung und Trauung. Friedelschaft begründet schon der *Konsens und das Beilager*.
- **Konkubinat:** anerkannte, formlose Lebensgemeinschaft ohne Ehe- oder Friedelschaftswirkungen.
- **“Scheidung”:** konnte (neben dem Tod) auch einvernehmlich erfolgen. Die Ehe konnte auch einseitig vom Mann bei triftigen Gründen aufgelöst werden, die Friedelschaft und Konkubinat auch von der Frau.
- **Gütergemeinschaft:** partielle bzw. allgemeine Vermögensgemeinschaft, das Ehevermögen wird von beiden verwaltet. *Errungenschaftsgemeinschaft:* häufigste Form der beschränkten Gütergemeinschaft. Auch das nur vom Mann erworbene Vermögen wird zum Gemeinschaftsgut, wenn er es nur durch das Zusammenwirken auch der Frau erwerben konnte. Außerhalb der Gütergemeinschaft steht das Alleineigentum jedes Ehegatten wie z.B. das “Heergerät” des Mannes oder die “Gerade” der Frau sowie das *Vorbehaltsgut*, d.i. das vertraglich aus der Gütergemeinschaft ausgeschlossene Gut.
- **Gütertrennung:** das Vermögen der Ehegatten bleibt getrennt.

- **Beisitz:** kraft Gewohnheitsrecht kommt das gesamte Vermögen des vorverstorbenen Ehemannes der Frau zu, dies wurde schon um 1400 gesetzlich verboten.
- **Leibgedingssystem:** war ähnlich dem Beisitz, bezog sich aber nur auf bestimmte Liegenschaften, an denen der Mann der Frau vor seinem Tod ein Leibgedinge zusagte.
- **Heiratsgabensystem:** besonders bei Patriziern und Adel vorkommend und erfordert eine große, undifferenzierte Vermögensmasse. Die Frau (bzw. deren Familie) leistet das *Heiratsgut* als Beitrag zu den finanziellen Lasten der Ehe. Im Gegenzug zu diesem Beitrag leistet der Mann die *Widerlegung* als Rückzahlung und Vermehrung des *Heiratsgutes*. Diese beiden Leistungen bilden den Kern des Heiratsgabensystems. Hinzutreten meist noch die *Morgengabe* zur freien Verfügung der Frau, sowie das *Wittum* als Witwenversorgung durch ein Leibgedinge. Als Sicherungen für die Widerlegung können jüngere Satzungen an Liegenschaften vereinbart werden. Stirbt der Mann, werden diese zu älteren Satzungen. Stirbt die Frau vor dem Mann, erhalten ihre Erben in der Regel das Heiratsgut, nicht der Mann. Seine Zusagen natürlich erlöschen.

Rechtsschöpfungen der Legisten (gelehrte Rechte)

- **Ius ad rem:** dabei handelt es sich um eine absolut wirkende dingliche Anwartschaft auf ein dingliches Recht. Es soll den Besitzer dieses Rechts gegenüber Dritten besser stellen und den Erwerb des Rechts ermöglichen, z.B. beim Kauf, falls die Übergabe noch nicht stattgefunden hat. Bei Mehrfachveräußerung hat somit der erste Käufer über das ius ad rem die Möglichkeit, den Kauf durchzusetzen.
- **Clausula rebus sic stantibus:** die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage. Verträge, bei denen sich im Vergleich zum Vertragsabschluss die äußeren Umstände wesentlich verändert haben, sollen nichtig sein. Diese Klausel gilt als stillschweigend vereinbart, sofern nicht explizit ausgeschlossen.
- **Geteiltes Eigentum:** Es handelt sich um die (vertikale) Teilung des Eigentums in die reine Verfügungsberechtigung sowie die Befugnis zur Abgabeneinhebung und die reinen Nutzungsrechte. Mit diesem Institut konnten die sachenrechtlichen Folgen der Leiheverhältnisse dogmatisch erfasst werden, daher spielte das geteilte Eigentum bis in das 19. Jh. hinein eine bedeutende Rolle. Noch normiert in § 357 ABGB, seit Mitte 2006 als totes Recht aufgehoben.
- **Todesvermutung:** ursprünglich musste im Mittelalter der Tod eines Menschen bewiesen werden, unter Umständen konnte jemand nie für tot erklärt werden (Lebensvermutung). Die Glossatoren befristeten jedoch diese Lebensvermutung auf das 100 Lebensjahr, danach wurde der Tod vermutet.
- **Statutenlehre / Internationales Privatrecht:** das IPR ist Kollisionsrecht und bestimmt, welches Recht bei "internationalen" Geschäften zur Anwendung kommen soll. In Analogie zu einer einzigen Digestenstelle wurde der Grundsatz aufgestellt, dass das lokale Recht dem generellen Recht

vorzuziehen ist, d.h. das heimische örtliche Recht ist dem gemeinen Recht vorzuziehen.

- **Handelsrecht:** Der Kaufmannsstand entwickelte für seine besonderen Bedürfnisse besondere Regeln (*ius mercatorium*), die sich zu einem eigenen Handelsrecht verdichteten (*lex mercatoria*).

Rechtsschöpfung der Kanonisten (gelehrte Rechte)

- **Ausbildung allgemeiner Rechtsgrundsätze:** Billigkeit (*aequitas*), guter Glaube (*bona fides*) und davon Abgeleitet das Vertrauen auf das Versprochene, Vertragstreue
- **Vertragsfreiheit:** Auch formfreie Verträge wurden einklagbar (*ex nudo pacto actio oritur*).
- **Lehre vom gerechten Preis:** es wird ein Äquivalent zwischen Leistung und Gegenleistung benötigt. Grobe Verletzungen dieses Äquivalents vernichten den Vertrag (*laesio enormis*).
- **Ausformung des Eherechts:** da die Ehe ein Sakrament ist, ist sie die einzige anerkannte Lebensgemeinschaft und unauslöschlich! Friedelschaft und Konkubinat passen nicht dazu.
- **Consensus facit nuptias:** für die Kanonisten ist der *Konsens* bereits der ehebegründende Pakt!

II. Das Common Law

- **Liegenschaftsberechtigungen (estates):** Alles Land gehörte dem König, der es nur als Lehen seinen Untertanen ausgab. Unterbelehnung war verboten, so dass jedes Lehen direkt vom König verliehen wurde. Estates waren kein Eigentum, daher hatte jeder Eigner Abgaben zu leisten (bis ca. 1660).
- **Fee simple:** Gewährt dem Eigner Besitz, Nutzung, Veräußerung und vor allem Vererbung (*fee*) ohne Beschränkung (*simple*). Diese Liegenschaftsberechtigung ist eigentumsähnlich.
- **Fee tail:** Entspricht dem fee simple, jedoch mit eingeschränkter Vererbbarkeit nur auf die Deszendenten (*tail*) oder sogar nur auf die männlichen oder weiblichen Nachkommen (*fee tail male / female*). Ab etwa 1500 setzte sich die Unveräußerlichkeit durch, damit auch die Unbelastbarkeit. Das entspricht in etwa dem Familienfideikommiß.
- **Life estate:** Liegenschaftsberechtigung auf Lebenszeit. Ca. unser Leibgedinge
- **Leasehold:** Liegenschaftsberechtigung auf Zeit, wie unsere Zeitpacht
- **Tenancy at will:** Liegenschaftsberechtigung auf jederzeitigen Widerruf, wie unser Freistift
- **Joint tenancy:** Miteigentumsform; bei Tod eines Berechtigten tritt Akkreszenz ein. Das entspricht in etwa unserem Miteigentum auf Überleben (bei fee simple).
- **Tenancy by the entirety:** bestand nur unter Ehegatten. Vergleichbar mit dem Gesamteigentum unter Ehegatten.

IV. Das *Ius Romano-Germanicum*

Gemeinrechtliche Institute

Diese wurden aus dem gemeinen Recht ohne wesentliche Modifikationen übernommen.

- **Ersitzung:** Erfordert Titel, guten Glauben, redlichen Besitz und Zeitablauf. In Konkurrenz zur Verschweigung
- **Dotalsystem:** Die *dos* entspricht dem Heiratsgut der Frau, die *donatio propter nuptias* der Widerlegung des Mannes. Anders als im heimisch-deutschen Recht ist eine Pfandabsicherung der *dos* nicht notwendig.
- **Hypotheca tacita:** (stillschweigendes Pfandrecht) Pfandrecht, das ohne formellen Bestellsungsakt zustande kommt, z.B. im Heiratsgabensystem alleine durch die Gabe der *dos* auf das Vermögen des Mannes zur Sicherung der *dos* bzw. der *donatio propter nuptias*. Auch angenommen für den Fiskus an Steuerschulden und das des Vermieters an den eingebrachten Sachen des Mieters für die Zahlung der Miete (auch Pacht).
- **Generalhypothek:** da bei der *hypotheca tacita* eine Abrede fehlt, ist der Gegenstand der Sicherung unbestimmt. Somit erstreckt sich das Pfandrecht auf das gesamte Vermögen! Veräußerte Sachen zählen nicht mehr zum Schuldnervermögen.
- **Ius praelationis:** *prior tempore, potior iure!* Das ältere Recht geht dem jüngeren vor. Nicht so bei Vorzugspfandrechten, die in der Regel den stillschweigenden Pfandrechten zuerkannt werden.
- **Praesumptio Muciana:** ist bei Gütertrennung die Zuordnung ehelichen Vermögens streitig, wird vermutet, dass es der Mann erworben hat und in seinem Eigentum steht.
- **Testament, Vermächtnis:** wurden als einzige letztwillige Verfügungen akzeptiert. Der Erbe ist Universal- und Generalsukzessor, das Testament verdrängt die gewohnheitsrechtliche oder gesetzliche Erbfolge zur Gänze. Das Vermächtnis ist die Verteilung des Nachlasses auf mehrere Personen, ohne Bezeichnung eines Erben. Es führte zur Singularsukzession.
- **Ehegattenerbrecht:** die arme und mit keiner *dos* versehene Witwe gilt als Kind in der Erbfolge und kann somit bedacht werden.

Mischformen

Mit dem Instrumentarium des gemeinen Rechts wurden heimisch-deutsche Rechtsfolgen begrifflich und systematisch erfasst.

- **servitus iuris germanici:** (deutschrechtliche Servitut) nicht bloß Dulden oder Unterlassen machen hier die Servitut aus, sondern ein positives Tun, wie z.B. im Grundherrschaftsverhältnis. Auch sind die Grundstücke nicht notwendigerweise benachbart. Heute: Reallast

- **einfaches Miteigentum:** wird nichts Besonderes vereinbart, wird einfaches Miteigentum angenommen: es entspricht dem gemeinrechtlichen Quoteneigentum, kannte also keine spezifischen Todesfolgen.
- **Verschollenheitslehre:** setzt auf die Todesvermutung der Legisten auf. Bei hohem Alter ist kurze Verschollenheit, bei jüngerem Alter längere Verschollenheit maßgeblich

Neukonstruktionen

Aufgrund von Einrichtungen des Heimisch-deutschen Rechts wurden neue Rechtsinstitutionen konstruiert wie etwa das

- **condominium plurium in solidum:** es handelt sich um das (quotenlose!) Gesamteigentum des heimisch-deutschen Rechts. Dieses konnte mit Instituten des gemeinen Rechts nicht erklärt werden, daher wurde eine Analogie zur Gesamtschuld des gemeinen Rechts konstruiert. In der Gesamtschuld haften alle Schuldner für die gesamte Leistung, analog dazu hat jeder Gesamteigentümer gesamtes Eigentum an der Sache, somit aufgrund des Gesamteigentums der anderen Gesamteigentümer keine alleinige Verfügungsberechtigung.
- **Morgengabe als pretium virginitatis:** Die Morgengabe ist im gemeinen Recht nicht erklärt, daher wird mittels der Wortinterpretation “morgen-gabe” konstruiert, es handelt sich um ein Geschenk an die Braut nach der Hochzeitsnacht – pretium virginitatis.
- **Familienfideikommiß:** Vermögensgesamtheit in der Familie auf unbestimmte Zeit, überdies ein dingliches Recht im Gegensatz zum römischen “fidei comissum quod familiae relinquitur”. Es muss nach Primogenitur vererbt werden und ist somit unveräußerlich und unbelastbar. Es diente der Sicherung adeliger Herrschaft wie auch patrizischer Unternehmen.

VI. Naturrecht

- **Lehre von der Rechtspersönlichkeit:** davon abgeleitet werden einzelne Persönlichkeitsrechte wie das Recht auf Leben, auf Ehre, auf Glückseligkeit. Rechtspersönlichkeit kommt auch **Moralischen Personen** zu.
- **Parentelensystem:** das gesetzliche Erbrecht folgt dem Parentelensystem.
- **Neuartiges Gesellschaftsrecht:** Ehe, Familie, Hausgemeinschaft, Handelsgesellschaften, letztlich der Staat werden als Gesellschaften mit identischen Grundregeln verstanden.
- **Ende des kirchlichen Eherechts:** Die Ehe gilt wie auch alle anderen Gesellschaften als Vertragsverhältnis. Sie kommt durch Willensübereinkunft unter Einhaltung bestimmter Formvorschriften zustande und kann zumindest prinzipiell ohne Rücksicht auf die Konfession auch wieder geschieden werden. In Preußen wie in den Habsburgerländern wurde die Trauung nach wie vor durch einen Pastor bzw. Pfarrer vollzogen, diese waren jedoch nicht an kirchliches sondern an staatliches Recht gebunden.

- **Vertragsrecht:** wird von der Vertragsfreiheit beherrscht. Der Vertrag beruht allein auf Willenserklärungen und ist daher stets Konsensuale Kontrakt. Es gibt keinen Typenzwang.
- **Schadenersatzrecht:** geht von einem allgemeinen privatrechtlichen Deliktsbegriff aus.
- **Vermögensrecht:** aufgrund der Unterscheidung Rechtsobjekt/Rechtssubjekt kommt es zu einer weiten Dehnung des Begriffs Sache: alles was von Personen unterschieden ist. Dadurch werden auch Rechte (unkörperliche) Sachen!

VII. Die naturrechtlichen Kodifikationen

Das ABGB

- **Ende der stillschweigenden Hypotheken:** Umwandlung in ein gesetzliches Pfandrecht
- **Ende der Generalhypothek:** zufolge des strikten Spezialitätsprinzips
- **Gesetzliches Erbrecht:** folgt seit 1786 dem Parentelensystem
- **Ehegattenerbrecht:** im Parentelensystem beinhaltet, ursprünglich werden dem Ehegatten nur Nutzungsrechte vererbt!
- **Pflichtteilsrecht für Eltern**
- **Beschränkung des Erbvertrages:** auf Ehegatten und auf $\frac{3}{4}$ des Nachlasses.
- **Abschaffung des Einkindschaftsvertrages:** Dieser stellte bei Wiederverheiratung die Kinder der aus den bisherigen Ehen den künftigen aus neuen Ehen erbrechtlich gleich. Alle Kinder erben so, als wären sie Kinder aus dieser Ehe.

IX. Nachkodifikatorische Wissenschaft

Exegetik

- **Quoteneigentum:** dem ABGB wird unterlegt, es kenne nur Quoteneigentum (= einfaches Miteigentum)
- **Gütergemeinschaft auf den Todesfall:** Während der Ehe herrscht Gütertrennung. Erst beim Vortod eines Ehegatten wird fiktiv Gütergemeinschaft angenommen, um das Gemeinschaftsvermögen zwischen den Erben und dem überlebenden Ehegatten aufzuteilen.
- **Gesetzliches Verwaltungsrecht des Mannes am Frauenvermögen:** dem ABGB wird ein gesetzliches Verwaltungsrecht des Mannes am Frauenvermögen unterstellt, in Wirklichkeit stand es auf dem Standpunkt der reinen Gütertrennung bei Gleichstellung der Ehegatten.
- **“Eine Person”:** eine Personenmehrheit wird bei gemeinsamer Willensbildung wie eine physische Person betrachtet. Die Juristische Person ist sowohl dem ABGB als auch der vormärzlichen Wissenschaft Österreichs noch fremd.

X. Die Historische Rechtsschule

- **Gesetzlicher Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft:** Das “Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Mannes” wurde als in der Geschichte begründet bekräftigt. Es wurde nicht mehr als bloß vertragsergänzendes, sondern als gesetzliches bei jeder Ehe hinzutretendes Recht verstanden. Im Sinne der Begriffsjurisprudenz bekam es auch einen Namen, die **Verwaltungsgemeinschaft**.
- **Juristische Person:** endlich eingeführt
- **Verbot des Stockwerkeigentums:** Aus praktischen Überlegungen wurde die Neubegründung von Eigentum an unselbständigen Gebäudeteilen verboten. Dies wurde mit der Pandektistik und dem Satz *superficies solo cedit* begründet. Das ABGB sah die Begründung von Stockwerkseigentum vor.
- **Morgengabe:** Zuzolge der historisierenden Annahme, unter “Morgengabe” sei stets die “pretium virginitatis” zu verstehen, wurde die Morgengabe des ABGB ohne jeden Anhalt im Gesetzestext als derartige Leistung verstanden.
- **Schlüsselgewalt:** Aus Einzelbefugnissen der Ehegattin im heimisch-deutschen Recht hergeleitet. Das ABGB kannte keine derartige Regelung.
- **Quoteneigentum:** Die Pandektistik bekräftigte die Ansicht, das ABGB kenne nur Quoteneigentum, nicht das quotenlose Gesamteigentum.

XI. Die Pandektistischen Kodifikationen

Rechtserneuerung durch die Teilnovellen zum ABGB – Dogmatische Beispiele

- **Baurecht:** ermöglicht Eigentum an Bauwerken auf fremden Grundstücken. Bricht mit der Regel “*superficies solo cedit*”. Man erwartete sich dadurch eine vermehrte Beschaffung an Wohnraum.
- **Sondereigentum an Maschinen:** gleichfalls unabhängig vom Grundstückseigentum
- **Echtes Ehegattenerbrecht**
- **Pfandrecht:** der Rangvorbehalt wurde auf 3 Jahre befristet geschaffen, ebenso die bedingte Pfandrechtseintragung